

Redaktionelle Fassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 22. März 2013

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Mainburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €, wobei bei wiederkehrenden Sondernutzungen die Gebühren für einen längeren Zeitraum festgelegt werden können.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrenden Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung)
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden.
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzung aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigung, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für politische Veranstaltungen,
 - f) für Wahlwerbung vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist und dessen Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglichen Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, entsteht sie mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch die Zahlungsfälligkeit ein.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderungen fällig.
- (3) Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit zum 01.10. eines Jahres ein.

- (4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (5) Wiederkehrende Jahresgebühren bis zu 50,-- € können von der Stadt Mainburg aus Kostenersparnisgründen bis zu 3 Jahren im Voraus erhoben werden.
- (6) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Im Falle des Abs. 1 ist der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung zu stellen, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung.
- (4) Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.07.1998, sowie die Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Mainburg, den 22.03.2013

Stadt Mainburg

Josef Reiser
1. Bürgermeister